

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 20 (1949)

Heft: 3

Artikel: Mühevoller Tag

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809376>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mühevoller Tag

Wenn grauer Alltag sich mit Bleigewichten
unzählig vieler kleiner, saurer Pflichten
an meine Füsse kettet ohne Wahl,
dann tut es gut, zu wissen, dass im Garten
im goldnen Sonnenschein die Blumen warten,
in blauer Luft des Springquells lustiger Strahl.

Wenn mich in Atem hält der Stunden Hetze,
die Forderungen täglicher Gesetze,
hundert Begehren heischen Kraft und Zeit,
blüht still ein Lächeln auf als Weggeleite
und Freude, dass es Wunder gibt und Weite,
der Sterne göttliche Unendlichkeit.

Wenn kleinliches Gezänk mich ruft als Richter,
und rings die bösen, trotzigten Gesichter
nur schwer sich lösen von dem nicht'gen Streit —
wie schmerzlich wär's, wenn nicht ein Lied mir tönte,
das mir den mühevollen Tag verschönte,
ihn segnete mit seiner Freudigkeit.

Ach, dass aus meinem ganzen Wesen strahlte
und hellen Glanz auf meine Stirne malte
der Blumen und der Quellen und der Sterne holde
sich zu verschenken als die ewig gleiche [Macht,
göttliche Kraft aus dem Bereiche
der Liebe, die sich immer neu entfacht.

Eine Anstaltsmutter.

Schliesslich fasse ich zusammen, was für alle
Pflegkinder Geltung hat, ob sie in einer Familie,
oder ob sie in einem Kinderheim versorgt sind:

I.

Jedes Kind muss gute, genügende und seinem
Alter entsprechende Nahrung erhalten und sein
besonderes Bett in einem guten, der Sonne zu-
gänglichen Zimmer haben. Es ist also nicht statt-
haft, ein Pflegkind mit einem anderen Kinde oder
mit einem Erwachsenen im gleichen Bett schlafen
zu lassen. Schlafzimmer, deren Fenster nicht un-
mittelbar ins Freie gehen, sind ungenügend.

II.

Die Kinder müssen regelmässig gebadet wer-
den. Wo keine Badegelegenheit und auch kein
Schulbad besteht, sind die Kinder mindestens ein-
mal in der Woche gründlich zu waschen.

Bei Krankheit oder Unfall eines Kindes soll
sofort ein Arzt (nicht Naturarzt) zugezogen wer-
den. Von jeder ernsteren Erkrankung ist dem
Versorger umgehend Mitteilung zu machen. Eben-
so ist der Ausbruch von ansteckenden Krankhei-
ten in der Pflegefamilie sofort zu melden (Tuber-
kulose, Diphtherie, Scharlach usw.).

Die Zähne der Kinder sollen sorgfältig ge-
pflegt werden, also tägliches Reinigen der Zähne
nach den Mahlzeiten. Kinder mit schadhaftem
Gebiss sind in zahnärztliche Behandlung zu geben.
Für grössere Reparaturen ist ein Kostenvoran-
schlag zuhanden des Versorgers zu verlangen.

Es ist strenge untersagt, den Kindern Alkohol
zu verabreichen.

III.

Ueber religiöse Erziehung des Pflegkinds hat
der Inhaber der elterlichen Gewalt zu entschei-
den. Ihr ist alle Sorgfalt zu schenken. Bei zuneh-
mendem Alter soll ein Kind durch häusliche Ar-
beiten, welche seinen Kräften entsprechen, in
passender Weise beschäftigt, jedoch nicht über-
anstrengt werden. Täglich muss es die zu seiner
Gesundheit nötige Zeit zur Erholung und freien
Bewegung erhalten. Die Beschäftigung auch der
grösseren Kinder erfolgt nur aus erzieherischen
Gesichtspunkten zur Ertüchtigung fürs spätere
Leben.

IV.

Die meisten Pflegkinder kommen aus zerrüt-
teten Verhältnissen, darum werden die Pflege-
eltern dringend ersucht, die familiären Verhält-
nisse weder mit dem Kinde, noch mit den Ver-
wandten und Bekannten zu besprechen. Sollte
Ungünstiges über die Angehörigen bekannt wer-
den, so dürfen dennoch diese Angehörigen nicht
abweisend behandelt werden. Den Pflegeeltern
muss das Wohlergehen des Kindes an erster Stelle
stehen, deshalb sind alle unnötigen Konflikte
zwischen Eltern und Pflegeeltern im Interesse des
Kindes zu vermeiden.

Den Kindern dürfen die Eltern in keiner Weise
entfremdet werden, es wäre denn, die zuständige
Vormundschaftsbehörde hätte ihnen das Besuchs-
recht entziehen müssen. Gleicherweise ist auch die
Verbindung der Pflegkinder mit ihren Verwand-
ten zu fördern. Besuche von Angehörigen können
aber eingeschränkt werden, wenn sie zu Unzu-
kömlichkeiten geführt haben.

* * *

Die Versorgung eines Kindes ist eine Aufgabe,
die mit Vorsicht und mit ruhiger Erwägung aller
Umstände gelöst werden muss. Möchte doch jeder
Versorger so handeln, wie wenn es um sein eige-
nes Kind ginge. Familie oder Heim, beide können
dem Kinde zum Heil gereichen, in beiden aber
kann es auch missraten. Eine Regel, die für alle
gilt, gibt es auch hier nicht. Darum soll die Wahl
erst nach eingehender Prüfung der besonderen
Verhältnisse erfolgen, in schwierigen Fällen soll
uns auch der Gang zum Erziehungsberater oder
zum Arzt nicht reuen, auf dass ja nichts versäumt
werde, damit der denkbar beste Weg gefunden
wird.